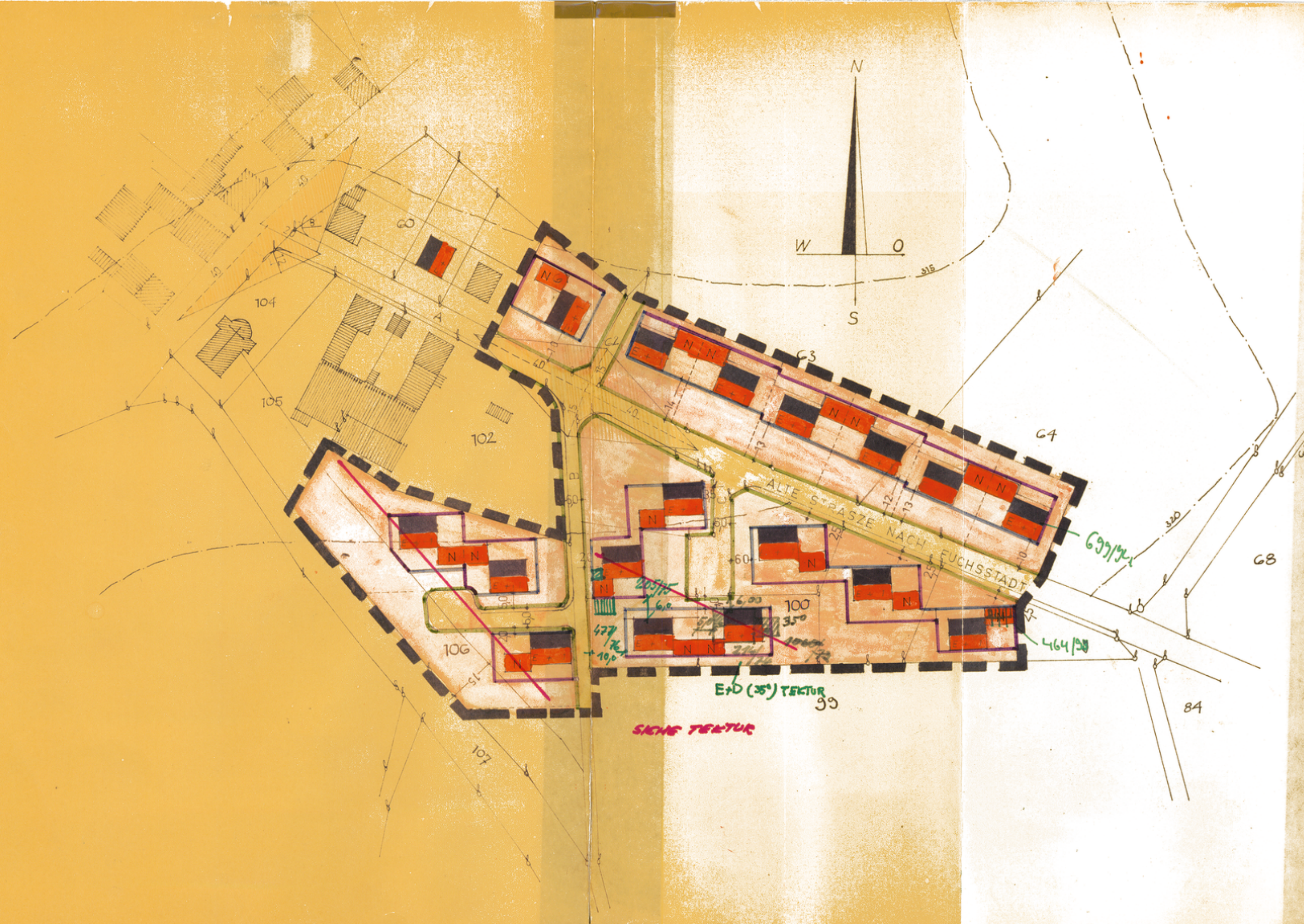




ALTENMÜNSTER
LAND KREIS HOFHEIM

BEBAUUNGSPLAN
M = 1 : 1000

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BauG vom 12. Juli 1965 bis 12. August 1965 öffentlich ausgelegt.

Altenmünster, den 10. August 1965...

Wagner
(Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 14. 6. 1965 als Satzung beschlossen.
28. Juni 1966 28. Juni 1966

Altenmünster, den 10. August 1965...

Wagner
(Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk der Regierung
Mit / Ohne Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BauG mit RE vom
29.9.1967 Nr. IV/3-912 a 18
Würzburg, den 29. September 1967
Regierung von Unterfranken

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BauG vom 12. 12. 65 bis 12. 12. 65 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 11. 12. 65 bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BauG am 11. 12. 65 rechtsverbindlich geworden.

Altenmünster, den

.....
(Bürgermeister)

- Weitere Festsetzungen
1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude und Nebengebäude für Kleinsiedlerstellen. Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
 2. Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
 3. Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
 4. Nebenanlagen können zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
 5. Mindestgröße der Baugrundstücke: Allgemein 600 - 800 qm
 6. Abstandsregelung: Abstandsflächen vor:
Wände ohne notwendige Fenster Wände mit notwendigen Fenstern
E + 1 4,0 m 8,0 m
Eine andere Regelung des Grenzabstandes ist mit Zustimmung beider Nachbarn zulässig, wenn der Mindestgebäudeabstand nicht unterschritten wird.
 7. Die Höhe der Einfriedung ist auf 1,30 m ab OK-Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedungen darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Grelle Farbenanstriche sind untersagt. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
 8. Höchstzulässige Gebäudesockelhöhe auf der Talseite = 1,30 m, Traufhöhe talseitig 7,0 m.
 9. Dachform: Satteldach, 30° geneigt.
 10. Höchstzahl der Vollgeschosse II (E + 1) = Erdgeschoß u. 1. Obergeschoß
 11. Firstrichtung südlich der alten Straße nach Fuchsstadt ostwest, nördlich der alten Straße nach Fuchsstadt südost - nordwest.
 12. Das Maß der baulichen Nutzung beträgt: Grundflächenzahl 0,4
Geschoßflächenzahl 0,7
Diese Werte dürfen nicht überschritten werden.
- Zeichenerklärung: I. Festsetzungen:
- Straßenbegrenzungslinie
 - Vordere Bebauungsgrenze
 - Rückwärtige u. seitliche Bebauungsgrenze
 - Geltungsbereichsgrenze
 - Zweigeschoßig mit Satteldach 30°
Traufhöhe talseitig 7,0 m, bergseitig 6,0 m
 - Nebengebäude für Garagen, Holzlegen, Kleintierställe
erdgeschoßig: Traufhöhe 2,50 m, Pultdach Neigung höchstens 10 %, Firstrichtung wie Hauptgebäude.
- II. Hinweise:
- Alte Grenze
 - Neu festzulegende Grenze
 - Höhenlinie
 - Bestehende Gebäude
 - Verkehrsflächen
- ERICH BERTHEL
ARCHITEKT BDB
8720 SCHWEINFURT
SEGNIßSTRASSE 25
TELEFON 52 01
- aufgestellt:
Schweinfurt, den 7. 6. 1965